

Objektyp: **FrontMatter**

Zeitschrift: **Der Fourier : offizielles Organ des Schweizerischen Fourier-Verbandes und des Verbandes Schweizerischer Fouriergehilfen**

Band (Jahr): **41 (1968)**

Heft 8: **Der Fourier : offizielle Mitteilungen des Schweizerischen Fourierverbandes**

PDF erstellt am: **06.08.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern. Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.



VON MONAT ZU MONAT

Die Nachholung versäumter Instruktionsdienste

I.

Bekanntlich werden die Dienstleistungen, die der Schweizer Soldat im Instruktionsdienst, das heisst in den Friedensausbildungsdiensten zu erbringen hat, in ihrer Dauer von Gesetz und Verordnung abschliessend festgelegt. Im Gegensatz zum aktiven Dienst, der naturgemäss nicht gesetzlich terminiert werden kann, wird für die Instruktionsdienste genau bestimmt, welches ihre zeitliche Dauer ist; für die Rekrutenschulen, Wiederholungskurse, Ergänzungs- und Landsturm-kurse wird auf den Tag genau vorgeschrieben, wie lange sie normalerweise zu dauern haben. Diese Dienste sind wie folgt festgesetzt (in Tagen):

Alter	Rekruten- schule	Wieder- holungskurse	Ergänzungs- kurse	Landsturm- kurse	Gemeindeweise Inspektionen	Schiesspflicht ausser Dienst
20	118					
<i>Auszug</i> 21 – 32		160			4	12
<i>Landwehr</i> 33 – 42			40		5	10
<i>Landsturm</i> 43 – 50				13	4	
Total	118	160	40	13	13	22

Unter Einbezug der Waffen- und Kleiderinspektionen sowie des ausserdienstlichen Schiessens hat der Schweizer Wehrmann somit in Friedenszeiten insgesamt 366 *Diensttage* zu leisten, also ziemlich genau 1 Jahr (unter Einschluss der Sonntage).

II.

Diese genaue zeitliche Fixierung der Ausbildungsdienstzeiten macht es notwendig, dass Massnahmen getroffen werden, welche die *Erfüllung der gesetzlichen Verpflichtungen sicherstellen*; insbesondere muss dafür Sorge getragen werden, dass Dienstleistungen, die aus irgendwelchen Gründen versäumt, oder nur teilweise erfüllt worden sind, nachgeholt werden. Dieses Prinzip ist festgehalten in Artikel 114 des BG über die Militärorganisation, wo ganz allgemein bestimmt wird: «Versäumter Dienst ist nachzuholen». Der Vollzug dieses Grundsatzes findet sich grösstenteils in der Verordnung des BR vom 2. 12. 1963 über die Erfüllung der Instruktionsdienstpflicht.